



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 21. August 2019

Nummer 33

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)	818
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung	818
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15320 Neuhardenberg	820
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg	821
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von 12 Wohnbauten am Standort in 14641 Nauen im Landkreis Havelland	823
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG: Wustermark Rangierbahnhof, Stellwerksbezirk Rs VII - Wiederherstellung der signaltechnischen Sicherung eines Stellwerksbezirkes	823
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	824

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 2. August 2019

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die folgenden aktualisierten Nutzungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2018 vom 15. Januar 2018 - StB 14/7175.1/3-1/2942000 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und dieses auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de bekannt gemacht. Das vorherige ARS Nr. 03/2014 wurde aufgehoben.

Es wird gebeten, diese Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) anzuwenden.

Für die Straßen im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes gilt folgende Abweichung von der Richtlinie:

Die in Teil E Nummer 3 Satz 2 ff. „Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (§ 77i Abs. 7 Satz 1 TKG)“ genannte generelle Mitverlegung in den nächsten fünf Jahren aufgrund eines an Bundesstraßen zu unterstellenden Bedarfes gilt für die Straßen im Anwendungsbereich des Brandenburgischen Straßengesetzes nicht. Eine Mitverlegung erfolgt, wenn ein begründeter Bedarf vorliegt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 (<http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/ggo2016>) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet. Die Nutzungsrichtlinien vom 26. April 2018 (ABl. S. 420) werden hiermit aufgehoben.

Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 2c Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung

Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 1. August 2019

Präambel

Nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), ist unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig. Die Regelungen des § 2c RegBkPIG dienen wie § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 14 des Landesplanungsvertrags (LPIV) der Sicherung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung. Das Gesetz hat die Wirkung, dass auch bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die **Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung** raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der **gesamten jeweils betroffenen Region pauschal für zwei Jahre vorläufig unzulässig wird**, wenn

- sich ein Regionalplan mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch eine rechtskräftige Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als unwirksam erwiesen hat und
- die zuständige Regionale Planungsgemeinschaft unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung eines Regionalplans eingeleitet hat, in dem auch Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) herbeizuführen, und
- die Einleitung des Planungsverfahrens zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Dies gilt auch für Rechtsbehelfsverfahren, die auf die Erteilung einer vor dem Inkrafttreten der Vorschrift abgelehnten Genehmigung gerichtet sind, sowie für die Genehmigung von Vorhaben, für die ein Vorbescheid erteilt wurde.

Von der Unzulässigkeit nach § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG bleiben nach § 2c Absatz 5 Satz 2 RegBkPIG unberührt:

- bereits erteilte immissionsschutzrechtliche (Voll-)Genehmigungen, die planungsrechtliche Zulässigkeit umfassende immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigungen sowie Genehmigungen, die in anhängigen gerichtlichen Verfahren überprüft werden,
- Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf der Grundlage der Festsetzungen eines wirksamen Bebauungsplans
- sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung.

Zwischen dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als oberste Immissionsschutzbehörde, dem das Landesamt für Umwelt nachgeordnet ist, und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als Landesplanungsbehörde, deren Aufsicht die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung unterliegen, wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Ziel vereinbart, die Vorschriften des § 2c Absatz 1 und 2 RegBkPIG umzusetzen. Die frühzeitige Unterrichtung über den Stand und die Inhalte von Regionalplanungsverfahren einerseits und die Sensibilisierung von Vorhabenträgern für die Auswirkungen des § 2c Absatz 1 und 2 RegBkPIG andererseits bilden die Basis für das Zusammenwirken der genannten Stellen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Von der Unzulässigkeit können nach § 2c Absatz 2 RegBkPIG Ausnahmen durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zugelassen werden. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sofern und soweit durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung keine allgemeine Ausnahmeregelung für räumlich abgegrenzte Gebiete gemäß § 2c Absatz 2 RegBkPIG getroffen wird.

Die Zusammenarbeit der oben genannten öffentlichen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in den betroffenen Regionen richtet sich nach folgenden Festlegungen:

1. Liegen die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 1 RegBkPIG vor, übersendet die Regionale Planungsgemeinschaft den entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung zu der Einleitung eines Planungsverfahrens, den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Planungskriterien an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zwecks Bekanntmachung im Amtsblatt.
2. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung informiert die Regionale Planungsgemeinschaft und die Genehmigungsbehörden über den Termin für die Bekanntmachung im Amtsblatt, mit der die Rechtsfolgen gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG eintreten.
3. Die Genehmigungsbehörde weist Vorhabenträger bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG auf die Unzulässigkeit der Erteilung von

Genehmigungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen hin und informiert darüber, dass die Erteilung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit nach § 2c Absatz 2 RegBkPIG bei Anlagenstandorten jedenfalls innerhalb der im Amtsblatt bekannt gemachten harten oder weichen Tabukriterien ausgeschlossen ist. Für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung müssen regelmäßig weitere (Restriktions-) Kriterien geprüft werden (siehe Nummer 6 Buchstabe f).

4. Liegt noch kein öffentlich ausgelegter Planentwurf mit Eigenungsgebieten für die Windenergienutzung vor, stellt die Regionale Planungsgemeinschaft der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung die aggregierte Flächenkulisse der harten und weichen Tabukriterien zur Verfügung, sobald und soweit die einzelnen Kriterien bereits räumlich konkretisierbar sind.
5. Vorgehen bei neu eingehenden Genehmigungsverfahren
 - a) Werden Genehmigungsanträge für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach Eintritt der Rechtsfolgen gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG gestellt, informiert die Genehmigungsbehörde unmittelbar nach Beginn des Verfahrens die Gemeinsame Landesplanungsabteilung. Diese prüft an Hand der von der Regionalen Planungsgemeinschaft übermittelten Flächenkulissen und unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft, ob sich die Anlagenstandorte nach dem Stand der Regionalplanung innerhalb der im Amtsblatt bekannt gemachten harten oder weichen Tabukriterien befinden, und teilt das Ergebnis der Genehmigungsbehörde mit. Befinden sich die Anlagenstandorte innerhalb der harten oder weichen Tabukriterien, ist vorläufig nicht von einer Erteilung einer Ausnahme von der Unzulässigkeit der Genehmigung auszugehen.
 - b) Die Genehmigungsbehörde informiert die Antragstellerin über das Erfordernis der Prüfung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und empfiehlt der Antragstellerin, eine Aussetzung der Bearbeitung des Antrags bis zum Abschluss der Prüfung zu beantragen. Sollte keine positive Prognose für eine Ausnahme gestellt werden können, kann die Antragstellerin damit den Antrag gebührenfrei zurücknehmen, da mit der sachlichen Bearbeitung nicht begonnen wurde. Stimmt die Antragstellerin nicht zu, ist der Antrag regulär zu bearbeiten. Es gelten dann die Punkte unter Nummer 6 sinngemäß.
6. Vorgehen bei laufenden Genehmigungsverfahren
 - a) Wurden Genehmigungsanträge für raumbedeutsame Windenergieanlagen vor Eintritt der Rechtsfolgen gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG gestellt (laufende Verfahren), wird eine bereits begonnene immissionsschutzrechtliche Genehmigungsprüfung (siehe Nummer 6 Buchstabe b bis g) weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller ersucht die Genehmigungsbehörde, das Verfahren ruhen zu lassen. Das gilt auch für Rechtsmittelverfahren gegen vor Eintritt der Rechtsfolgen gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG abgelehnte Anträge.

- b) Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen beteiligt die Genehmigungsbehörde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung und die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).
- c) Auf Grundlage der übermittelten Antragsunterlagen geben die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft und die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine Stellungnahme zu den raumordnerischen Erfordernissen mit Blick auf § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (mögliches Entgegenstehen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) ab.
- d) Die Genehmigungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 20 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG vorliegen und ob zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG der Erteilung einer Genehmigung entgegensteht.
- e) Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor und steht § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG der Erteilung einer Genehmigung entgegen, fordert die Genehmigungsbehörde die Gemeinsame Landesplanungsabteilung auf, zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 2c Absatz 2 RegBkPIG zugelassen werden kann. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung prüft unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der betroffenen Regionalen Planungsgemeinschaft sowie weiterer Kriterien im Einzelfall (vgl. Begründung zu § 2c Absatz 2 RegBkPIG, Drs. 6/11070, Anlage 3), ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2c Absatz 2 RegBkPIG vorliegen, und entscheidet, ob eine Ausnahme zugelassen werden kann.
- f) Wird eine Ausnahme nach § 2c Absatz 2 RegBkPIG nicht zugelassen, steht § 2c Absatz 1 Satz 3 zu diesem Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung entgegen. Ändern sich die Planungskriterien oder verfestigen sich die Planungsabsichten durch einen ersten oder geänderten Planentwurf, kann der Antragsteller das Landesamt für Umwelt bitten, eine erneute Prüfung einer Ausnahme bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu veranlassen.
- g) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung und teilt ihm mit, dass die Entscheidung über den Antrag bis zum Ende der Wirkungen des § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG zurückgestellt wird. Sie teilt dem Antragsteller außerdem mit, dass in Abhängigkeit von der Dauer der Zurückstellung die Vorlage aktualisierter Antragsunterlagen erforderlich werden kann.

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 15320 Neuhardenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. August 2019

Die Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15320 Neuhardenberg, Gemarkung Wulkow bei Trebnitz, Flur 5, Flurstücke 46, 47, 12, 62, 8, 55, 69, 9, 59 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. August 2019 bis einschließlich 27. September 2019** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder)
- Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72, Fachbereich II, Bürgerdienste, Raum 0.2 in 15320 Neuhardenberg.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. August 2019 bis einschließlich 28. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G02419 und G02519** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Neuhardenberg, Karl-Marx-Allee 72 in 15320 Neuhardenberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 26. November 2019 um 10 Uhr in der Turnhalle Neuhardenberg, Friedrich-Engels-Straße 2 in 15320 Neuhardenberg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. August 2019

Die Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/20, 6/21, 6/24, 6/85, 106 eine Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Beschichtungsanlage 4004 in der Halle 4 und die Errichtung der Halle 12. Es werden in der neuen Halle 12 Farbpasten durch Einsatz von Lösemitteln, Farbpigmenten und Zusätzen für die Beschichtungsanlage 4004 hergestellt. Die Ansatzbehälter werden in einer automatischen Reinigungsanlage mit Lösungsmittel gereinigt. Das aus der Fassreinigung anfallende verunreinigte Lösungsmittel wird am Entstehungsort mittels Destillationsanlage für den Wiedereinsatz aufbereitet. In der Halle 4 sollen die in der Halle 12 hergestellten Farbpasten für den eigentlichen Beschichtungsprozess fertiggestellt werden. Die durch die Änderung der Anlage zusätzlich entstehende schadstoffbelastete Abluft wird gefasst, über Staubfilter gereinigt und als diffuse Abluft über Dach ins Freie abgegeben. Verbunden mit der Änderung ist die Erhöhung des Abluftvolumenstroms für unbehandelte Abgase von 50.900 Nm³/h auf 97.000 Nm³/h. Der Lösungsmittelausstoß steigt von 20,4 t auf 38,8 t im Jahr.

Für die Lagerung der Lösungsmittel wird in Halle 12 ein Tanklager errichtet. Mit dem Betrieb des Tanklagers erhöht sich in der Gesamtanlage die Lagermenge gefährlicher Stoffe des Anhangs 1 der 12. BImSchV. Es wird der untere Betriebsbereich gegründet. Der Gesamtbetrieb der ORAFOL Europe GmbH unterliegt erstmals den Belangen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE in Verbindung mit den Nummern 5.2.1 G und 10.21 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. August 2019 bis einschließlich 27. September 2019** ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 14, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke während der Dienststunden,
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, staub- und gasförmigen Emissionen sowie zu den Anforderungen der Störfallverordnung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. August 2019 bis einschließlich 28. Oktober 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 004.Ä0.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 5. Dezember 2019 um 10 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Oberhavel im Haus 3 in der Havelstraße 3 in 16515 Oranienburg**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung
für den Neubau von 12 Wohnbauten am Standort
in 14641 Nauen im Landkreis Havelland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. August 2019

Die M. Bralo Immobilien GmbH, Kalischer Straße 24, 10713 Berlin beantragt für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für den Neubau von 12 Wohnbauten in der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstück 476 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Die Auswirkungen der geplanten Grundwasserabsenkung sind temporär und räumlich lokal begrenzt.
- Im Bereich der Grundwasserabsenkung befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG.
- Da die Grundwasserabsenkung nicht in die Vegetationsperiode fällt, ist ein negativer Einfluss auf die Vegetation nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Rail & Logistik Center
Wustermark GmbH & Co. KG: Wustermark
Rangierbahnhof, Stellwerksbezirk Rs VII -
Wiederherstellung der signaltechnischen Sicherung
eines Stellwerksbezirkes**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 29. Juli 2019

Die Rail & Logistik Center Wustermark GmbH & Co. KG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Wustermark Rangierbahnhof, Stellwerksbezirk Rs VII - Wiederherstellung der signaltechnischen Sicherung eines Stellwerksbezirkes“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Havelland in der Gemeinde Wustermark, Gemarkung Elstal.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahninfrastruktur geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Neue Christliche Akademie Endeavor Academy e. V., Vereinssitz: Packhofstraße 4, 14776 Brandenburg an der Havel, ist am 08.04.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden.

Liquidatorinnen:

Frau Bettina Kempf
Medinger Straße 24
29549 Bad Bevensen

Frau Christine Becker
Mühlendamm 15
14776 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.